

KOLLEKTIVVERTRAG

§ 1 Vertragspartner

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-Fassaden- und Gebäudereiniger einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Hotel, Gastgewerbe, Persönlicher Dienst, andererseits.

§ 2 Geltungsbereich

- a) räumlich: Für die Bereiche der Landesinnung Wien der Schädlingsbekämpfer, Landesinnung Steiermark der chemischen Gewerbe, Landesinnung der chemischen Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger für Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg, Kärnten, Tirol und den Bereich der Fachvertretung Burgenland.
- b) fachlich: Für alle der Bundesinnung angehörenden Schädlingsbekämpferbetriebe nach § 94 Z 58, § 128 der Gewerbeordnung, die sich in den unter a) angeführten Bundesländern befinden.
- c) persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

§ 3 Lohnordnung

- 1) Schädlingsbekämpfer und Arbeitnehmer mit abgeschlossener Lehrzeit, die die Lehrabschlussprüfung nicht erfolgreich abgelegt haben,

erhalten pro Stunde

€ 6,73

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung wird der Arbeitnehmer in die Lohngruppe 2 umgereiht. Gleichzeitig ist ihm für den Zeitraum zwischen der Beendigung der Lehrzeit bis zur Umreihung in die Lohngruppe 2 die Differenz zwischen den Lohngruppen 2 und 1 nachzuzahlen.

Keine Nachzahlung erfolgt, wenn:

- a) der Ist-Stundenlohn während dieser Zeit gleich hoch oder höher war, als der Mindestlohn der Lohngruppe 2
- b) der Arbeitnehmer sich unentschuldigt nicht vor Ende der Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung angemeldet hat
- c) unentschuldigt nicht zum ersten anberaumten Termin angetreten ist
- d) die Prüfung zum ersten anberaumten Termin nicht bestanden hat.

2) Schädlingsbekämpfer - Facharbeiter erhalten pro Stunde € 8,34

3) Lehrlinge erhalten monatlich im:

1. Lehrjahr	€ 502,70
2. Lehrjahr	€ 649,20
3. Lehrjahr	€ 796,80

- a) Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling zu bevorschussen, an das Internat zu überweisen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internats entspricht, mindestens 60 Prozent seiner Lehrlingsentschädigung verbleiben.

4) Trennungszulage pro Tag € 13,00

§ 4 Begünstigungsklausel

Bestehende günstigere Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden durch diese Lohnordnung nicht berührt.

§ 5

§ 12 Rahmenkollektivvertrag entfällt.

§ 6 Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2006 in Kraft und ist mit Ausnahme des § 3 Zif. 3 lit. a) (Internatskosten) auf 12 Monate befristet.